Annekathrin Helbig

Konversion, Kindheit und Jugend – Taufen jüdischer Kinder im 18. Jahrhundert[1]

Am 2. Dezember 1773 wurde der vierzigjährige Witwer und Schulmeister Joseph Levi in Herford (Westfalen) auf den Namen Jacob Heinrich Christian Treu getauft und zum »Mitgliede der Christlich-evangelisch-lutherischen Gemeine aufgenommen«.[2] Zehn Jahre später publizierte der lutherische Prediger Otto Wiggers einen Taufbericht,[3] in dem die Zerwürfnisse greifbar werden, die Levis Konversionsvorhaben in seinem sozialen Umfeld ausgelöst hatte: Levi sei, um sich dem Einfluss seiner Familie und der Gemeindemitglieder zu entziehen, zunächst mit seiner ältesten Tochter von Dessau nach Magdeburg geflohen. Seine Verwandten seien den Fliehenden bis Magdeburg gefolgt und hätten ihm dort *mit Gewalt* die Tochter wieder abgenommen. Diese scheint fortan bei jüdischen Verwandten aufgewachsen zu sein. Joseph Levi war mit der gemeinsamen Flucht gescheitert. Dieser Versuch, zusammen mit seiner Tochter zu konvertieren, kann in eben diesem Scheitern auch und vor allem als Topos gelesen werden: Denn gerade das Bemühen Levis um sein Kind diente dem Verfasser des Taufberichts als Zeugnis der wahrhaften Überzeugung seines Protagonisten vom Christentum.

Religionswechsel waren in der Frühen Neuzeit kommunikative Akte, die die religiöse und kulturelle Grenze zwischen den Religionen zur Disposition stellten, Zugehörigkeiten (neu) aushandelten und von beiden Seiten mit äußerstem Misstrauen wahrgenommen wurden.[4] Kinder spielen in diesen oft langjährigen Prozessen häufig eine herausragende Rolle. Erstens lassen sie sich funktionalisieren: als Argument für oder gegen eine Konversion, je nach Perspektive und Ziel. Zweitens werden Kindheitskonzepte greifbar, die eher auf Abstammung und Herkunft beruhen und weniger auf Alter und Altersgrenzen. Und drittens, schließlich, geraten Kinder oft genug zum Spielball der Konfliktparteien. Zugleich wird es ihnen als Vorboten der elterlichen Konversion meistens leicht gemacht, die Religionszugehörigkeit zu wechseln. Die Frage, ob jüdische Kinder nur mit oder auch gegen den Willen ihrer leiblichen Eltern getauft werden können, welche Voraussetzungen sie mitbringen mussten und welche

1 Dieser Beitrag stellt eine um den Aspekt der Kindheit erweiterte Perspektive meiner Dissertation »Jüdische Konversion im 18. Jahrhundert in Mecklenburg-Schwerin« (abgeschl. 2012) dar. Claudia Jarzebowski und Silke Törpsch danke ich für ihre hilfreichen Hinweise und kritische Lektüre.

2 Merkwürdige Bekehrung und heilige Taufhandlung des ehemaligen Juden-Schulmeisters Joseph Levi, gebürtig aus Dessau, wodurch derselbe zum Mitgliede der Christlich-evangelisch-lutherischen Gemeine aufgenommen, und Jacob Heinrich Treu genennet worden, Rostock 1783.

3 Ebd.

4 Siehe u. a.: Kim Siebenhüner, Art. Konversion, 1. Allgemein, in: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart 2007, Sp. 1171–1174; für die jüdische Perspektive: Haim Hillel Ben-Sasson/Moshe Perlmann/Dov Noy, Art. Apostasy, in: Michael Berenbaum/Fred Skolnik (Hg.), Encyclopaedia Judaica, Bd. 2, 2. Aufl., Detroit 2007, S. 269–277; Elisheva Carlebach, Divided Souls. Converts from Judaism in Germany, 1500–1750, New Haven 2001, S. 11–32; Jutta Braden, Eine Probe aufs Exempel. Neue Forschungskonzepte am Beispiel Hamburger Konversionen von Juden zum Christentum (1600–1850), in: Aschkenas 15 (2005) 2, S. 303–335, hier bes. S. 309.

Möglichkeiten den Eltern zur Verfügung standen, eine Konversion zu verhindern, führt nicht nur zu den zeitgenössischen Vorstellungen von kindlicher Reife, Erkenntnisfähigkeit und Mündigkeit, sondern auch zu den Aushandlungsprozessen von Rechten und Pflichten zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Eheleuten. Kinder verfügen in Konversionsprozessen somit über Handlungsspielräume und passive Handlungsmacht, die ich in diesem Aufsatz ausleuchten möchte. Dabei stehen Konzepte von Kindheit, Alter und Abstammung ebenso im Interesse wie die Bedeutung von Kinderkonversionen in der Geschichte der Kindheit.[5] Ziel ist es, die Forschung zu Kindheit in der Geschichte um einen Zugang zu erweitern, der die Relation von Kindheit und Alter in den Mittelpunkt stellt. Wie ich zeigen werde, ist es gerade die vielfältige Funktionalisierbarkeit dieser Relation in der Frühen Neuzeit, über die sich wertvolle Erkenntnisse zur Historizität und Komplexität von Kindheitsvorstellungen gewinnen lassen.

Nach einer kurzen Einführung in die Rahmenbedingungen von Taufen jüdischer Kinder und Fragen von Kindheit und Alter im Judentum werde ich anhand von Fallbeispielen zum einen gemeinsam vollzogene Eltern-Kind-Taufen untersuchen und zum anderen Taufen von Kindern gegen den Willen ihrer leiblichen Eltern. Diese werden vor dem Hintergrund von Alter, Mündigkeit und väterlicher Gewalt thematisiert.[6]

Das Leben des Jacob Heinrich Christian Treu nach seiner Taufe lässt sich anhand vielfältigen Archivmaterials weiterverfolgen: Er hatte sich im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin niedergelassen, wo er 1779 als Leinwandhändler im Bürgerbuch von Schwerin nachweisbar ist.[7] Ab 1788 war er als Küster in Güstrow tätig. Im September 1785 wurde in der Residenzstadt Ludwigslust seine Tochter getauft, von der es im Kirchenbuch heißt, dass sie »eine erwachsene Tochter des Herrn Treu [sei,] die ihm, als er vor mehrern Jahren vom Judenthum zur Christl. Religion übergegangen, von seinen Verwandten abgenommen« worden war.[8] Diese Tochter sei fünf Monate zuvor aus Berlin gekommen. Vermutlich handelte es sich bei der auf den Namen Louisa Friederica Charlotta Ulrica Treu Getauften um jene Tochter, die dem flüchtenden Joseph Levi von seinen jüdischen Verwandten in Magdeburg fortgenommen worden war. Fünf Jahre später wurde in Güstrow auch ein Sohn Treus getauft, der zu diesem Zeitpunkt ungefähr 23 Jahre alt gewesen sein soll. Der Eintrag im Kirchenbuch bezeichnet ihn als Sohn von Bräune Nathan, der verstorbenen jüdischen Ehefrau Jacob Heinrich Treus.[9] Erst als die Tochter *erwachsen* und der Sohn 23 Jahre alt waren, scheinen diese über hinreichend viel Unabhängigkeit verfügt zu haben, um ihrem Vater nicht nur nach Mecklenburg-Schwerin zu folgen, sondern auch zum Christentum zu konvertieren. Das Beispiel des Joseph Levi zeigt das enorme Konfliktpotential, das ein Religionswechsel zwischen jüdischen Ehepartnern und Familienangehörigen hervorrufen konnte, und das durch das Vorhandensein und die Frage nach dem Verbleib etwaiger Nachkommen noch verstärkt

5 Zum Begriff Kind als Abstammungsverhältnis sowie als Lebensabschnitt: D. Schwab, Art. Kind, in: Adalbert Erler (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 717–725, hier Sp. 717. Siehe auch: Claudia Jarzebowski, Art. Kindheit, in: Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, 2007, Sp. 570–579.

6 Zu väterlicher Gewalt siehe einführend: Cordula Scholz-Löhnig, Art. Elternrecht, in: Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, 2006, Sp. 232–238; Heide Wunder, Art. Vater, in: Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 14, 2011, Sp. 1–7.

7 Franz Schubert, Bürgerbücher aus Mecklenburg. L2: Schwerin, Göttingen 1993, S. 51.

8 Taufregister Ludwigslust, 23.9.1785, Landeskirchliches Archiv (LKA) Schwerin.

9 Taufregister Güstrow, 12.9.1790, LKA Schwerin.

wurde.[10] Zum einen stand die Frage im Raum, ob ein Elternteil allein gegen den Willen des im Judentum verbleibenden Elternteils oder der jüdischen Verwandtschaft über den Religionswechsel der Nachkommen entscheiden durfte.[11] Zum anderen wurde der Kampf von Konvertiten und Konvertitinnen mit ihren jüdischen Familienangehörigen um die Kinder häufig erbittert geführt, wobei neben materielle Interessen, so zum Beispiel die »Verfügungsgewalt über das Erbe der Kinder«[12], nicht zuletzt auch emotionale traten, hatten die Eltern doch jeweils zu befürchten, die getauften oder im Judentum zurückbleibenden Kinder nie wiederzusehen.[13] Und schließlich war die Taufe der eigenen Nachkommen ein Beweis der wahrhaften Überzeugung der Konvertiten und Konvertitinnen vom Christentum.[14] Exemplarisch demonstriert Joseph Levis Fall darüber hinaus, dass Praktiken und Diskurse um Taufen in der Frühen Neuzeit zentrale Handlungsfelder waren, in denen Vorstellungen von Kindheit verhandelt und funktionalisiert wurden.

Grundsätzlich kann zwischen drei Modellen von Taufen jüdischer Kinder in der Frühen Neuzeit unterschieden werden.[15] So wurden erstens jüdische Kinder zusammen mit ihren leiblichen Eltern getauft, wobei die Eltern der Taufe ihrer Kinder zugestimmt hatten. Wenn sich nur ein Elternteil für den Religionswechsel entschieden hatte, konnten, zweitens, Taufen jüdischer Kinder auch gegen den Willen des anderen Elternteils erfolgen. Daraus resultierende Konflikte fanden bereits Eingang in die Forschungsliteratur und werden im Folgenden keine nähere Betrachtung erfahren.[16] Und drittens bestand die Möglichkeit, auch kleine Kinder ganz ohne die Zustimmung der leiblichen Eltern zu taufen. Forschungen zu Konversionen in Italien haben in diesem Zusammenhang unlängst auf die dramatischen Ausmaße der sogenannten Anbietungen hingewiesen.[17] Anbietungen dieser Art sind im

10 Manfred Agethen, Bekehrungsversuche an Juden und Judentaufen in der Frühen Neuzeit, in: Aschkenas 1 (1991), S. 65–94, hier S. 82; Carlebach, Divided Souls, S. 138–156, bes. S. 149 ff.

11 Vgl. Carlebach, Divided Souls, S. 149.

12 Wolfgang Treue, Aufsteiger oder Außenseiter? Jüdische Konvertiten im 16. und 17. Jahrhundert, in: Aschkenas 10 (2000) 2, S. 307–336, hier S. 329.

13 Vgl. Claudia Jarzebowski, Art. Liebe, in: Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 8, 2008, Sp. 896–905, hier bes. Sp. 902 (zur Beziehung von Eltern, Kindern und Geschwistern) sowie dies., Art. Kindheit, hier bes. Sp. 576 f. (zu Kindheit und Emotion).

14 Treue, Aufsteiger oder Außenseiter, S. 329.

15 Zu Zwangstaufen jüdischer Kinder im Mittelalter und zu den rechtlichen Dimensionen siehe: Christine Magin, »Wie es umb der iuden recht stet«. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern, Göttingen 1999, hier S. 185–198.

16 Zum Beispiel: Gesine Carl, Zwischen zwei Welten? Übertritte von Juden zum Christentum im Spiegel von Konversionserzählungen des 17. und 18. Jahrhunderts, Hannover 2007; Nathanja Hüttenmeister, Eine jüdische Familie im Spannungsverhältnis zwischen Judentum und Christentum. Der Konvertit Christian Gerson im Konflikt mit seiner jüdischen Verwandtschaft, in: Vestische Zeitschrift 99 (2002), S. 47–59; Treue, Aufsteiger oder Außenseiter. Dass Religionswechsel nicht zwangsläufig zum Abbruch aller familiären Verbindungen führen mussten, zeigt Stefan Litt, Conversions to Christianity and Jewish Family Life in Thuringia. Case Studies in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, in: Leo Baeck Institute Yearbook 47 (2002), S. 83–90.

17 Bei diesen Anbietungen, auch Oblationen, boten bereits getaufte Personen ihre ungetauften Angehörigen gegen deren eigenen Willen der katholischen Kirche an, wovon am häufigsten Frauen und Kinder (auch ungeborene) betroffen waren. Auf diese Weise angebotene ungeborene (!) Kinder wurden den Müttern nach der Geburt abgenommen; nur der Religionswechsel der Mutter konnte in so einem Fall die drohende Trennung abwenden. Mit weiteren Ausführungen und Literaturhinweisen siehe: Marina Caffiero, Konvertitinnen im Rom der frühen Neuzeit –

deutschsprachigen Raum zwar nicht nachgewiesen, Taufen jüdischer Kinder gegen den Willen ihrer Eltern hingegen durchaus.[18] Bekannt sind Fälle, in denen christliche Hebammen oder Hausmädchen in jüdischen Haushalten zunächst heimlich die Kinder getauft hatten. Dieser Akt galt als unumkehrbar und die Taufe der Kinder auch gegen den Willen der Eltern aus christlicher Sicht als legitim.[19] Kinder verurteilter jüdischer Straftäter konnten unter die Aufsicht und die Obhut christlicher Obrigkeiten gestellt und im christlichen Glauben erzogen werden,[20] und schließlich wurden auch im kindlichen Spiel ›vollzogene‹ Taufen von christlicher Seite aus als vollwertig erachtet.[21]

Ansichten zu Alter und Kindheit (respektive Jugend) im Judentum lassen sich in religiösen Kontexten gewinnen. Danach erreichen Mädchen ab dem Alter von 12 und Jungen ab dem Alter von 13 Jahren die religiöse Mündigkeit[22] und damit in juristischer Hinsicht die Volljährigkeit.[23] Auf der Grundlage mittelalterlicher jüdischer Philosophie beziffert Elliott Horowitz das Alter von Kindheit bis zehn Jahren, worauf die Phase der Jugend gefolgt sei. Mit dem dreißigsten Lebensjahr habe sich das Erwachsenenalter verbunden.[24] Vor allem rechtliche Quellen, wie Gemeindestatuten, präzisieren dieses Bild und zeigen, dass in der Praxis junge Menschen bis in die Mitte ihrer zwanziger Jahre, bis zu ihrer Verheiratung oder noch Jahre nach einer Verheiratung nicht mit allen Rechten und Pflichten Erwachsener betraut waren.[25] Rechts- und Verwaltungsquellen jüdischer Gemeinden belegen, dass ein junger Mann verheiratet oder mindestens 25 Jahre alt sein musste, um bestimmte Ämter bekleiden oder Tätigkeiten innerhalb des Gottesdienstes ausüben zu dürfen, sodass sich der

zwischen Zwang und neuen Chancen, in: Historische Anthropologie 15 (2007) 1, S. 24–41; Cecil Roth, Forced Baptisms in Italy. A Contribution to the History of Jewish Persecution, in: The Jewish Quarterly Review, N. S. 27 (1936) 2, S. 117–136.

18 Großeltern sollen gegen den Willen der Eltern Kinder »um des ewigen Heils willen« getauft haben lassen. Auf diese Möglichkeit weist Dagmar Freist mit Bezug auf eine Untersuchung von Beatrix Laukemper hin: Dagmar Freist, Zwangsbekehrung jüdischer Kinder in der Kurpfalz im 18. Jahrhundert – Zur Frage der Toleranz in der Zeit der Aufklärung, in: Horst Lademacher/Renate Loos/Simon Groenveld (Hg.), Ablehnung – Duldung – Anerkennung. Toleranz in den Niederlanden und in Deutschland. Ein historischer und aktueller Vergleich, Münster 2004, S. 400–421, hier S. 412.

19 Carlebach, Divided Souls, S. 143 ff.

20 Freist, Zwangsbekehrung.

21 Dagmar Freist, Recht und Rechtspraxis im Zeitalter der Aufklärung am Beispiel der Taufe jüdischer Kinder, in: Andreas Gotzmann/Stephan Wendehorst (Hg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Berlin 2007, S. 109–137, hier S. 118 ff.

22 Isidor Singer/Julius H. Greenstone, Art. Majority/2. The age at which the law permits one to manage his own affairs; full age; maturity, in: Jewish Encyclopaedia, Online Version: http://www.jewishencyclopedia.com/articles/10861-minority (letzter Zugriff 30.4.2012) sowie: Ben-Zion Schereschewsky/Menachem Elon, Art. Child Marriage, in: Berenbaum/Skolnik (Hg.), Encyclopaedia Judaica, Bd. 4, S. 616–617, hier S. 616: »A male is legally a minor (katan) until the end of his 13th year; thereafter he is considered an adult (gadol or ish; Maim. Yad, Ishut, 2:10). A female is legally a minor (ketannah) until the end of her 12th year; thereafter she is considered an adult (gedolah)«.

23 Elliott Horowitz, Jüdische Jugend in Europa. 1300–1800, in: Giovanni Levi/Jean-Claude Schmitt (Hg.), Geschichte der Jugend, Bd. I: Von der Antike zum Absolutismus, Frankfurt a. M. 1996, S. 113–165, hier S. 115.

24 Ebd., S. 117.

25 Ruth Berger, Sexualität, Ehe und Familienleben in der jüdischen Moralliteratur (900–1900), Wiesbaden 2003, S. 325.

Status junger Männer aus dem Grad der biologischen Reife, also dem Lebensalter, und aus der sozioökonomischen Position ergab.[26] Wie auch bei christlichen Kindern und Heranwachsenden war die Altersgrenze elastisch, und zu ihrer Verdeutlichung mussten zusätzliche Kategorien in Relation gesetzt werden.[27]

Eltern-Kind-Taufen

Im 18. Jahrhundert sind im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin die Taufen von neun jüdischen Kindern nachweisbar, die im Alter von zwei bis elf Jahren mit dem Einverständnis der Eltern bzw. eines Elternteils getauft wurden. Selten wurden Kinder gemeinsam mit ihren Eltern getauft. Ausnahmen sind die Taufen von Sara und ihrer unehelichen, drei Jahre alten Tochter[28] sowie die Taufe der Familie des Hofmusikers Georg Noelli.[29] In allen übrigen Fällen wurden die Kinder jeweils vor ihren Eltern getauft, die vier Kinder des Wittenburger Schutzjuden Isaac Jacob beispielsweise sieben Monate vor ihren Eltern.[30]

Diese Praxis dürfte auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein: die Kinder, die aufgrund ihres Alters noch keinen Unterricht im Christentum benötigten beziehungsweise zu jung waren, um überhaupt eine religiöse Unterweisung zu erhalten, konnten sehr schnell und ohne vorherigen Aufwand getauft werden. Dies war etwa der Fall bei dem zweijährigen unehelichen Sohn von Deborah Jacobsen, die um ihre und die Taufe ihrer beiden Söhne gebeten hatte.[31] Der zweijährige Sohn konnte anderthalb Jahre vor seinem ca. 15-jährigen Bruder und seiner Mutter getauft werden,[32] denn im Gegensatz zu ihm erhielten seine Mutter und sein (religionsmündiger) Bruder sehr wohl Unterricht im Christentum. Der Vorteil der jungen Kinder war aus christlicher Perspektive, dass sie noch keine oder kaum Unterweisung in der jüdischen Religion erhalten hatten und noch als erziehungsfähig galten. Im

26 Ebd., S. 326.

27 Claudia Jarzebowski, Gotteskinder. Einige Überlegungen zu Alter, Geschlecht und Emotionen in der europäischen Geschichte der Kindheit, 1450–1800, in: Troja. Jahrbuch für Renaissancemusik (2013), S. 27–53, hier bes. S. 31.

28 Sara wurde auf den Namen Wilhelmina Eleonora Catharina Pauli und ihre Tochter auf den Namen Dorothea Luise Friederica Pauli getauft: Taufregister Grevesmühlen, 25.1.1792, LKA Schwerin.

29 Georg Noelli, seine Frau und drei Kinder wurden 1781 getauft und erhielten dabei christliche Vornamen: Taufregister Ludwigslust (Hofkirche), 10.4.1781, LKA Schwerin.

30 Die Kinder wurden im August 1771 und die Eltern im März 1772 getauft: Taufregister Wittenburg, 25.8.1771 und 18.3.1772, LKA Schwerin. Bei der Taufe legten die »beyden eltesten« Kinder laut Kirchenbuch »öffentlich ihr Glaubensbekenntnis« ab. Die jüngeren Geschwister scheinen hingegen noch nicht in dem Alter (und in der Lage) gewesen zu sein, ein mündliches Bekenntnis zu formulieren.

31 Jüdin Jacobsen, 13.8.1781, Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), 2.26–1 Großherzogliches Kabinett I Nr. 7913.

32 Die Taufe des zweijährigen Carl Jacob Christopher Ernst: Taufregister Grabow, 16.1.1782, LKA Schwerin; die Taufe der Mutter Deborah Jacobsen (Carolina Elisabeth Stralendorf): Taufregister Conow, 31.8.1783, ebd., und des Bruders Aaron Jacob (Friedrich Franz Ludwig Stralendorf): Taufregister Stralendorf, 24.8.1783, ebd. Zur Taufe Aaron Jacobs existiert ein gedruckter Taufbericht: Wilhelm Fuhrmann, Die große Liebe Jesu zu den Sündern, wurde bey der Taufe eines jüdischen Jünglings, Aaron Jacob, jetzo Friedrich Franz Ludewig Stralendorf genannt, am 10ten Sonntage nach Trinitat. 1783 über Luc. 19,10 in volkreicher Versammlung vorgestellet, Schwerin/Wismar/Bützow 1783.

Hinblick auf ihre ökonomische (und soziale) Zukunft bestanden darüber hinaus weniger Sorgen, denn vor allem den jung Getauften stand eine Ausbildung oder Lehre offen, die sie in die Lage versetzte, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Die frühe Taufe der Kinder brachte einen zusätzlichen Effekt. Während die taufwilligen Eltern im Vorfeld ihrer Taufe den Unterricht im Christentum benötigten, der, zum Beispiel in Mecklenburg-Schwerin, in der Regel von einem halben bis zu zwei Jahren dauerte, wurden deren junge Kinder ohne Unterricht im Christentum kurzfristig getauft. Die getauften Kinder waren danach unwiderruflich Christen und dürften bei ihren noch ungetauften Eltern eine Zurücknahme des Konversionswunsches verhindert haben.

Die Zustimmung der Eltern garantierte jedoch nicht durchweg, dass ein Kind getauft wurde. Andere Faktoren spielten bei dieser Entscheidung eine wichtige Rolle. Dies zeigt das Beispiel Salomon Isaacs und seiner Familie.[33] Salomon Isaac hatte sich samt Frau Rebecca (Esther) und zwei Kindern, Pessel und Meyer, im November des Jahres 1790 im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin gemeldet und um die Taufe der gesamten Familie gebeten. Wenig später stellte sich heraus, dass Salomon Isaac und seine Frau bereits 1787 in Breslau getauft worden waren. Drei Jahre lang hätten sie sich dort noch aufgehalten und seien mit Almosen aus der Proselytenkasse versorgt worden.[34] Allerdings, so berichten die Schreiben aus Breslau, sei die damals achtjährige Tochter Salomon Isaacs nicht getauft worden, da sie noch nicht die *annos discretionis* erreicht hatte,[35] jene Jahre also, die das Erreichen der Urteilsfähigkeit umfassten.[36] Seit dem Laterankonzil von 1215 wird dieser Zeitpunkt etwa im siebten Lebensjahr verortet.[37]

Offen muss bleiben, wie die Familie weitere drei Jahre in Breslau leben konnte und dort finanzielle Unterstützung erhielt, ohne dass die Taufe des Mädchens von christlicher Seite eingefordert oder von den Eltern angestrebt worden war. Es bleibt festzuhalten, dass Pessel nach dem Dafürhalten der Breslauer nicht die intellektuellen Voraussetzungen für eine Taufe

33 LHAS, 2.12–4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin, Nr. 640.

34 Prominentestes Beispiel einer Proselytenkasse, d.h. einer finanziellen Stiftung zur Versorgung bedürftiger jüdischer Konvertiten und Konvertitinnen, dürfte die Stiftung von Esdras Edzards in Hamburg sein. Proselytenkassen waren jedoch nicht ausschließlich jüdischen Konvertiten vorbehalten, sondern auch zur Unterstützung bei innerchristlichen Konversionen zum Katholizismus gedacht, wie das Beispiel Wien belegt. Zur Konvertitenkasse in Wien und einem Vergleich mit anderen europäischen Kassen siehe: Ines Peper, Konversionen im Umkreis des Wiener Hofes um 1700, Wien 2010, S. 82–105. Zu Hamburg siehe: Jutta Braden, Eine Probe aufs Exempel sowie jüngst dies., Esdras Edzards Judenmissionsanstalt von 1667 bis in die Zeit der Aufklärung, in: Johann Anselm Steiger (Hg.), Hamburg. Eine Metropolregion zwischen Früher Neuzeit und Aufklärung, Berlin 2012, S. 143–155.

35 Actum Breslau, Senior Gottwald, 3.5.1791, LHAS, 2.12–4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin, Nr. 640, fol. 272 f.

36 Art. Discretionis, Anni, in: Lorenz von Westenrieder, Glossarium germanico-latinum vocum obsoletarum primi et medii aevi inprimis Bavaricarum, Bd. 1, München 1816, Sp. 107. Dort in Bezug auf Oblaten, die an Klöster gegeben worden waren und mit Erreichen der Volljährigkeit die Freiheit bekamen, das Kloster zu verlassen. Einen Überblick über die zeitgenössischen konfessionellen Auseinandersetzungen über das bestimmte Alter und das Erreichen der *anni discretionis*: Dagmar Freist, Lebensalter und Konfession. Zum Problem der Mündigkeit in Religionsfragen, in: Arndt Brendecke/Ralf-Peter Fuchs/Edith Koller (Hg.), Die Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit, Münster 2007, S. 67–92, hier S. 73–76.

37 Eberhard Kenntner, Art. Kinderkommunion, in: Gerhard Müller (Hg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18, Berlin 1989, S. 188–195, hier S. 190.

erfüllte. In diesem Fall scheint geistige Reife, unabhängig von einem (anzunehmenden) Wunsch der Eltern, das Kind taufen zu lassen, die Vorbedingung für die Aufnahme ins Christentum gewesen zu sein. Unter dem Gesichtspunkt der erwarteten Formbarkeit im christlichen Sinne konnte das junge Alter eines Täuflings also durchaus von Vorteil sein. Als nachteilig erwies es sich in Verbindung mit unterstellter geistiger Reife, was die Funktionalisierbarkeit des Alters in Konversionsprozessen unterstreicht.

Kindertaufen im Hinblick auf Alter und Mündigkeit

Die Diskussion über das Alter jüdischer Kinder, die gegen den Willen ihrer leiblichen Eltern zum Christentum gebracht werden sollten, schlug sich in einem Fall von zwei jüdischen Mädchen in Königsberg nieder.[38] 1717 beschwerte sich Joachim Isaac (ein »moscowitischer Dollmetscher«) über die mutmaßliche Entführung seiner Töchter. Diese hielten sich bei Anna Hermann, der Witwe des verstorbenen Pfarrers Peter Hermann, auf. Anna Hermann, so der Vater, habe zunächst die ältere Tochter zu sich genommen, später sei auch die jüngere Tochter verschwunden. In der folgenden Auseinandersetzung wurde das Alter der Mädchen bedeutend für die Entscheidung, ob sie zurück an ihren Vater gegeben werden müssten oder in christlicher Obhut bleiben konnten.

Alle Beteiligten gaben das Alter der Mädchen jeweils unterschiedlich an. Während der Vater Joachim Isaac das Alter seiner ältesten Tochter mit elf Jahren und das der jüngsten Tochter mit drei Jahren bezifferte,[39] gab die Witwe Anna Hermann an, dass »ihrer Meinung nach« das älteste Mädchen 14 und das jüngste fünf Jahre alt sei.[40] Diese Altersangaben waren nicht zufällig. Joachim Isaac war daran gelegen, für die ältere Tochter ein Alter anzugeben, in welchem sie nach christlichem Recht als minderjährig und unmündig[41] sowie auch nach jüdischem Recht als religiös unmündig galt. Anna Hermann wiederum schien daran interessiert, vor allem das ältere Mädchen als jenseits der Minderjährigkeit sowie als religionsmündig erscheinen zu lassen. Tatsächlich erfolgte die Entscheidung über den Verbleib der Mädchen nicht auf Grundlage der von allen Seiten vorgetragenen Altersangaben. Vielmehr wurden die Mädchen einer Befragung unterzogen, bei der auch eine Gegenüberstellung mit einem jüdischen Schulmeister erfolgt sein soll, dessen Anwesenheit der Prozedur vermutlich den Eindruck einer neutral getroffenen Entscheidung verleihen und diese vor Anzweiflungen aus der Judenschaft absichern sollte. Auf Grundlage der Befragung ergingen folgende Verfügungen: Da das jüngere Mädchen (noch) nicht über den Verstand verfüge, ein Bewusstsein für seine Religionszugehörigkeit zu entwickeln, sollte sie zurück an den Vater gegeben werden.[42] Da die ältere Tochter »woll gegründet und ihr vorgelegte, unterschiedliche fragen

38 In Sachen Joachim Isaac, pt. Die Wittibe Hermann wg. seine Kinder, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA) Berlin, XX HA EM (D) Tit. 38 d 4 Nr. 101.

39 Supplik Joachim Isaac an König, praes. 11.3.1717, ebd., fol. 1r.

40 Verhörprotokoll, 24.3.1717, ebd., fol. 8r.

41 Vgl. Art. Mündig, Volljährig, Voigtbar, Majorenn, in: Johann Heinrich Zedler (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Bd. 22, Leipzig 1739, Sp. 401–405, hier bes. Sp. 401. Demnach endet die Minderjährigkeit (= Pubertät!) bei Jungen mit etwa 14, bei Mädchen mit etwa 12 Jahren. Mündig oder majorenn »nach denen gemeinen Rechten« wurden Kinder nach dem 25. Lebensjahr. Erst dann war die Person fähig und in der Lage, »vor sich selbst und gantz allein in [...] beständige Handlungen [zu] treten«, ohne einen Vormund und ohne der väterlichen Gewalt unterworfen zu sein.

42 Brief an König, praes. 23.4.1717, GStA XX HA EM (D) Tit. 38 d 4 Nr. 101, fol. 13v.

recht vernünftig geantwortet« habe, wurde ihrem Wunsch, Christin zu werden, entsprochen und festgestellt, dass sie vor dem Vater zu schützen sei.[43] Somit war dem älteren Mädchen auf der Grundlage ihrer als weit entwickelt erachteten Vernunft die Entscheidung über ihre Religionszugehörigkeit zugestanden worden. In diesem Fall waren mittelbar das Alter und vor allem das Bewusstsein, die Erkenntnisfähigkeit und der Verstand ausschlaggebend bei der Erörterung, ob ein Kind gegen den Willen seiner leiblichen Eltern in christliche Obhut genommen werden könnte. Im Kern hatten die Behörden nach dem Vorbild von strittigen innerchristlichen Konversionen von Kindern etwa aus gemischtkonfessionellen Ehen gehandelt.[44] Wobei sie sich, wenn das befragte Kind Verständnis und geistige Reife gezeigt hatte, über die väterliche Gewalt und das Naturrecht der Eltern, die Kinder nach ihrer Überzeugung aufzuziehen, hinwegsetzten.

Anhand des Beispiels von Gedalja ben Moses im mecklenburgischen Malchow kann näher beleuchtet werden, inwiefern das Alter jüdischer Kinder und damit verbundene Rechte im Zusammenhang mit Taufen funktionalisiert wurden. Um Pfingsten 1768 besiegelte der maximal 14 Jahre alte Gedalja ben Moses mit einem Handschlag seinen Wunsch, ein Christ zu werden.[45] Den Handschlag soll er, so der an der Konversion beteiligte Pastor Seemann, dem Apotheker Hartmann in Malchow zusammen mit den Geboten, »welche die Juden bey sich zu tragen pflegen«, freiwillig »zum Unterfande« gegeben haben. Beides sei als Zeichen geschehen, »daß er im Nahmen Gottes freywillig von dem Judenthum abtreten wolte.«[46] Die explizite und mehrfache Betonung der freiwilligen Übergabe und Entscheidung zur Konversion durch den Pastor Seemann mag darauf hindeuten, dass ihm die fragwürdige Rechtmäßigkeit seines und des Apothekers Handelns tatsächlich bewusst war. Er bemühte sich daher, Gedaljas Konversionswunsch und entsprechende Vorstöße als selbständig und frei von jeder Beeinflussung darzustellen. Mit dem Handschlag und der Übergabe der Gebote beschrieb Seemann symbolische Vorgänge, die dem Handeln des 14-jährigen einen bindenden, vertraglichen Charakter zugestanden und die die Rechtmäßigkeit von Gedaljas Handeln bekräftigten. Die Übergabe der jüdischen Religionsobjekte wiederum sollte Außenstehenden ergänzend verdeutlichen, dass Gedalja eben kein Kind mehr war, sondern gemäß jüdischer Religionsgesetze religionsmündig und infolgedessen in der Entscheidung, sich taufen zu lassen, als unabhängig angesehen werden müsse. Zugleich initiierten diese symbolischen Handlungen Gedaljas Übergang zum Christentum: Mittels des performativen Aktes der Übergabe entsagte er den Gebräuchen und Ritualen des Judentums und leitete seinen Übergang zum Christentum ein. In und durch diese rechtlichen und symbolischen Handlungen erwies Gedalja ben Moses Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit, die hier, ganz im Gegensatz zu den Töchtern Joachim Isaacs in Königsberg, explizit aus seinem Alter abgeleitet und nicht durch eine Befragung ermittelt wurden.

43 Ebd., fol. 13v.

44 Freist, Lebensalter und Konfession, S. 88: »Die Voraussetzung der Religionsmündigkeit und damit der Konversion wiederum war der Gebrauch des Verstandes, eine Fähigkeit, die sich nicht, so zeitgenössische Vorstellungen, analog zu den Lebensjahren entwickelte.«

45 Gedalja ben Moses' Alter ergibt sich aus dem Bericht des Pastors Seemann, wonach er 1754 in Polen geboren sein soll: Pastor Seemann an Herzog, 28.4.1770, LHAS, 2.12–4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 639, fol. 139r. Unter dem Namen Daniel ben Moses wurde er im Alter von ungefähr 20 Jahren am 29.11.1773 in Klinken auf den Namen Georg Friedrich Adolph Michael Leberecht getauft: Taufregister Klinken, 29.11.1773, LKA Schwerin.

46 LHAS, 2.12–4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 639, fol. 140r.

Gedalja ben Moses wird als gestaltende Person greifbar. Er war in Bezug auf seine Religionszugehörigkeit aktiv handelnd und übergab die religiösen Symbole seines (abzulegenden) Judentums. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auf christlicher Seite auch ein essenzielles Interesse daran bestand, Gedalja als rechtmäßig selbständig handelnde Person darzustellen.

Väterliche Gewalt und Gewissen

Drei jüdische Mädchen, Spintz, Güttel und Esther, die 1715 selbständig um die Aufnahme in das Christentum gebeten haben sollen, haben Eingang in die Bekehrungsliteratur des frühen 18. Jahrhunderts gefunden.[47] Der Fall steht exemplarisch für Aushandlungsprozesse im Zusammenhang mit der Reichweite väterlicher Autorität. Die Schwestern sollen sich gegen den Willen ihrer leiblichen Eltern bei einem Prediger in Berlin eingefunden und bei diesem ihren Entschluss, Christinnen zu werden, kund getan haben. Auch in diesem Berliner Fall war das Alter der jüdischen Kinder bei der Entscheidung über ihre Taufe der zentrale Punkt. Zum einen wird das Alter der Mädchen in diesem Bericht, also von der christlichen Seite, mit zwölf, zehn und acht Jahren angegeben. Die Mutter, Sophie Moses, bezifferte das Alter ihrer Töchter dagegen mit neun, acht und sechs Jahren.[48] Wie wurde mit den widersprüchlichen Altersangaben umgegangen?

Dass sich die Mädchen in ihrem Wunsch, Christinnen zu werden, äußerst beharrlich gezeigt haben, dass sie diesen Wunsch auch in Gegenwart der hinzugerufenen Eltern und unter zahlreichen Versprechungen vehement wiederholt hätten, und die Tatsache, dass die Mädchen zum Teil noch sehr jung waren, nimmt der Autor zum Anlass, die Ansichten zur väterlichen Gewalt gegenüber dem Gewissen, als »Würckungen GOttes in dem Hertzen«[49] darzustellen. Die väterliche Gewalt teile sich in drei Zeiten auf, in denen Kinder »unvollkommenen Urtheil[s]«[50] zunächst völlig der väterlichen Gewalt unterstünden. Mit zunehmendem Alter und »gnugsamer Reife des Urtheils« reduziere sich sodann das Maß der väterlichen Gewalt auf innerfamiliäre Angelegenheiten, um zuletzt in die Phase der vollendeten Urteilsfähigkeit und somit Unabhängigkeit von der väterlichen Gewalt zu münden. Zusätzlich untermauert der Autor die Altersstufen mit der religiösen Mündigkeit bei Jungen und Mädchen sowohl nach christlichem, als auch nach jüdischem Recht.[51] Im Fall der Mädchen wurde der Ältesten, Spintz, das Alter von 12 Jahren attestiert, womit sie nicht mehr der väterlichen Gewalt unterworfen war und ihr die Freiheit, über ihre Religionszugehörigkeit selbst zu entscheiden, zustand.[52] Den beiden jüngeren Mädchen wurde hingegen attestiert, nicht über ein »eigenes vollkommen[es] Urtheil« zu verfügen, weswegen sie den Eltern »unterwürf-

47 Erbauliche Nachricht Von Bekehrung Dreyer Juden Mägdlein Von 8. biß 12 Jahren/Welche Mit grossem Verlangen und Standhafftigkeit das Christentum anzunehmen sich angemeldet/geschehen zu Berlin im Monath Julio 1715. Wobey auch die Frage vorkommt: Ob man sie ohne Verletzung der väterlichen Gewalt/wider der Eltern Willen/annehmen und zur christlichen Religion erziehen könne?, o. O. 1715.

48 Ebd., S. 3 und 7 f.

49 Ebd., S. 10.

50 Ebd., S. 6 f.

51 Ebd., S. 7.

52 Dass Glaubensfreiheit über väterlicher Gewalt stand, legt Dagmar Freist anhand gerichtlicher Gutachten dar: dies., Lebensalter und Konfession, S. 78.

fig seyn müsten«.[53] Dieser am Alter und der Verstandesreife orientierten *Unterwerfung* der Kinder unter die väterliche Gewalt setzte der Autor nun eine weitere Kategorie entgegen, die die Frage wer, wann und warum über die Kinder verfügen konnte, unabhängig von Alter und Verstand beantwortete. Durch die Kategorie des Gewissens, das Gott nach seinem Willen auch bereits in den Herzen von »zarten Kindern«, »Unmündigen und Säuglingen«[54] wecken konnte, begründete er in Bezug auf die religiöse Mündigkeit ein gleitenderes Prinzip zwischen Kindheit und Erwachsensein. Die väterliche Gewalt ende in dem Moment, in dem sich das Gewissen, welches von Gott komme, bei den Kindern eingestellt habe: »daß nach Göttlichem Recht die Väterliche Gewalt sich nicht über die Gewissen ihrer Kinder erstrecken könne/sondern nur so lange statt finde/als solches Gewissen in denen Kindern sich noch nicht reget«.[55] Dies bedeutete im Fall der Mädchen eine völlig andere Sichtweise in Bezug auf deren Religionszugehörigkeit und stellte eine Antwort auf die Frage bereit, warum diese zum Teil sehr jungen Schwestern den Wunsch entwickelt hatten, Christinnen zu werden. Diesen Wunsch hatte demzufolge Gott in ihnen bewirkt. Zugleich stellt der Verfasser seine Ausführungen in einen größeren heilsgeschichtlichen Kontext. Im Hinblick auf die mögliche Bekehrung der Juden deutet er die Ereignisse als göttliches Zeichen, dem es »ein leichtes sey/ zu seiner Zeit/in Bekehrung der Juden/durch seinen Geist zu thun/was alle Gelehrte in der Welt mit ihren besten Methoden bißher auszurichten nicht vermocht haben.«[56]

Das vorliegende Beispiel der drei jüdischen Mädchen zeigt die Sensibilisierung in Bezug auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt auch junge Kinder selbständig über ihre Religionszugehörigkeit entscheiden durften. Dabei wurde mit dem Gewissen eine Kategorie eingeführt, die die Entscheidung unabhängig machte vom Alter und damit unabhängig von Mündigkeit und väterlicher Gewalt. Zugleich wurden die Mädchen in dem Bericht als handelnde Personen dargestellt, die von sich aus die Unterstützung des christlichen Predigers gesucht hätten. Diese Darstellung wirft die Frage auf, inwiefern den Mädchen selbständiges Handeln beigemessen werden darf? Oder wird dabei jene christliche Argumentation übernommen, die aus der Bestimmung der Reife des Verstandes den Grad des selbständigen Handelns und daran anschließend die Möglichkeit der selbständigen Entscheidung über die Glaubenszugehörigkeit ableitete?

Kindheit in Relation zur väterlichen Gewalt

Die bisher vorgestellten Beispiele hatten Auseinandersetzungen mit der Frage im Fokus, wer, wann und warum über die Kinder verfügen konnte und unter welchen Umständen Kinder in einem jungen, zum Teil unmündigen Alter getauft werden könnten. Die jeweilige Entscheidung wurde vom Alter, dem attestierten Verstand und dem Erkenntnisvermögen des Kindes abhängig gemacht. In den Quellen, in denen Konversionen von Kindern verhandelt werden, wird jedoch ein weiterer Problemkreis in Bezug auf Kindheit sichtbar: wenn Kindheit nicht nur als Altersstufe, sondern als Verwandtschaftsgrad betrachtet wird. Wer entschied über die Religionszugehörigkeit von Kindern, wenn diese volljährig waren, aus rechtlicher Sicht jedoch noch der Vormundschaft und der väterlichen Gewalt unterstanden? Denn *majorenn* »nach denen gemeinen Rechten« wurden Kinder nach dem 25. Lebensjahr. Erst dann wurde

53 Erbauliche Nachricht Von Bekehrung Dreyer Juden Mägdlein, S. 8.
54 Ebd., S. 10.
55 Ebd.
56 Ebd., S. 11.

die Person für fähig erachtet, »vor sich selbst und gantz allein in [...] beständige Handlungen [zu] treten«, ohne einem Vormund und der väterlichen Gewalt unterworfen zu sein.[57] Aus dieser Perspektive betrachtet, wird Kindheit in Relation zur väterlichen Gewalt greifbar.

Meyer Salomon Jonas

Der angestrebte Religionswechsel von Meyer Salomon Jonas im preußischen Königsberg im Jahr 1778 ist geeignet, Kindheit in Relation zur väterlichen Gewalt zu betrachten. Bei den Ereignissen handelte es sich um die Auseinandersetzung des Schutzjuden und Beglaubten der jüdischen Gemeinde Salomon Jonas mit seinem taufwilligen Sohn Meyer Salomon Jonas.[58] Zum Zeitpunkt des Geschehens war Meyer Salomon Jonas 21 Jahre alt. Sein Vater warf ihm einen unstatthaften Lebenswandel und unerlaubten Umgang mit zwei christlichen Nachbarsfrauen vor. Außerdem soll Meyer Salomon Jonas Einnahmen aus der Lotterie entwendet und den Besuch des Gottesdienstes versäumt haben.[59]

Die beteiligten Parteien verfolgten bei den Auseinandersetzungen sehr unterschiedliche Strategien – allen voran der preußische König. Er beurteilte konsequent nach geltenden Verordnungen in Bezug auf einen angestrebten Religionswechsel. Demnach sollten Juden nicht eher zum christlichen Unterricht »angenommen werden [...], bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste eingereichet worden.«[60] Die Berichte, die über das Verhalten des taufwilligen Meyer Salomon Jonas an den König gelangt waren, müssen bei diesem immerhin Zweifel an der Aufrichtigkeit des Taufbegehrens hervorgerufen haben. Mitte Juni 1778 erging der Befehl, Meyer Salomon Jonas zunächst nicht zum Christentum übertreten zu lassen. Erst, »wenn nach ein oder ein paar Jahren sich ergeben möchte, daß er aus lauteren Absichten und nicht aus Chicane gegen seinen Vater eine Religions-Veränderung vorhabe«, sollte er zum Unterricht im Christentum angenommen werden dürfen.[61] Offenbar hat das Alter des Taufwilligen den König bei seinen Verfügungen nicht beeinflusst.

Die christlichen Unterstützer Meyer Salomon Jonas' betonten hingegen in ihrer Supplik an den König, dass dieser unrechtmäßig ausgeübter väterlicher Gewalt ausgesetzt sei, die der Vater an ihm »aus vermutlichem Religionshaß« verübe. Sie fügten zur Beglaubigung ihrer Angaben hinzu, dass Salomon Jonas selbst gestanden habe, »seinen großerwachsenen

57 Art. Mündig, in: Zedler (Hg.), Universal-Lexicon, Sp. 401. Siehe für den christlichen Bereich auch: D. Schwab, Art. Kind, S. 719: »Die väterliche Gewalt [...] dauerte auch über den Mündigkeitstermin hinaus fort, bei Töchtern bis zur Eheschließung [...] bei Söhnen bis zur Abschichtung oder einer sonstigen Verselbständigung durch eigene Haushaltsgründung.«

58 In Sachen des Juden Meyer Salomon Jonas wegen Annehmen der evangelisch lutherischen Religion, GStA XX. HA EM (D) Tit. 38 d 4 Nr. 209, Bd. 1 (1778). Die Quellen sind teilweise abgedruckt bei Selma Stern, Der preußische Staat und die Juden, Bd. 3: Die Zeit Friedrichs des Großen, 2. Abt., Teil 2, Tübingen 1971, Nr. 987, S. 1084–1087. Ich zitiere nach meinen persönlichen Abschriften aus dem Archiv.

59 Ebd., fol. 2v.

60 Verordnung vom 20.7.1774, in: Preußische Rechtsquellen Digital/Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (NCC)/Band 5,D 1774, No. XLIX, Circulare, daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen [...], Sp. 337–340.

61 Friedrich König von Preußen, Erlass vom 11.6.1778, GStA XX. HA EM (D) Tit. 38 d 4 Nr. 209, Bd. 1 (1778), fol. 1.

nach jüdischen Gesetzen bereits mündigen Sohn, auf öffentlicher Straße mit Stockschlägen tractiret« zu haben.[62] Salomon Jonas habe seinen Sohn zudem mehrfach auf die Wache und dort auf eigene Kosten über längere Zeit in Haft bringen lassen. Die Aussagen zielten insgesamt darauf ab darzulegen, dass Salomon Jonas seinen Sohn zu Unrecht gezüchtigt hatte. Einerseits seien diese als Auswüchse seines *Religionshasses* gegenüber dem Christentum und folglich dem taufwilligen Sohn zu betrachten. Andererseits seien es Überschreitungen der *patria potestas* und des Züchtigungsrechts des Vaters und zwar gegenüber einem erwachsenen und mündigen Mann gewesen, die obendrein für jedermann sichtbar auf »öffentlicher Straße« geschehen waren. Salomon Jonas habe sich durch diese vermeintlichen unrechten Gewaltausbrüche strafbar gemacht, da er durch die öffentlich an seinem Sohn ausgeübten Schläge in den Rechtsbereich der Obrigkeit eingedrungen sei. Den christlichen Förderern Meyer Salomon Jonas' war es wichtig, die Unzulässigkeit des Handelns des Vaters zu belegen. In Bezug auf den Konversionswunsch Meyer Salomon Jonas' sind die Verweise auf sein Alter, nämlich sein Erwachsensein und seine religiöse Mündigkeit, relevant. Diese sollten aufzeigen, dass Meyer Salomon Jonas in jeder Hinsicht das Recht gehabt habe, selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können und zu dürfen. Schließlich ist das Oberburggräfliche Amt in Königsberg zu nennen, das in seinem Gerichtsentscheid Anfang Mai 1778 befand, dass sich Meyer Salomon Jonas außerhalb seines Vaterhauses aufhalten dürfe. Dies wurde mit dessen erlangter *Majorennität* begründet, und dass ihm nicht zuzumuten sei, bei seinem Vater zu leben, da dieser »als einen Juden [...] ihn an seinen nicht unlöbl. Endzweck [dem Religionswechsel, A. H.] nur hindern werde.«[63] Das Oberburggräfliche Amt unterstützte mit seinem Urteil die Position Meyer Salomon Jonas', wobei das spätere königliche Verbot seiner Konversion vom Juni 1778 dieses Urteil ad absurdum führte.

Der Vater Salomon Jonas thematisierte das Alter seines Sohnes nicht, sondern berief sich auf preußische Gesetze und Verordnungen und seine daraus folgenden Rechte und Pflichten als Vater. Er argumentierte auf Grundlage des königlichen Erlasses, der seinem Sohn für mindestens zwei Jahre verbot, Christ zu werden.[64] Darum habe er weiterhin als Jude zu leben und sei den jüdischen Religionsgebräuchen unterworfen. Um diesen gemäß leben zu können, sei es wiederum unabdingbar, dass sich der Sohn bei ihm, seinem Vater, aufhielte oder an einem Ort, an dem er ebenfalls nach jüdischen Gesetzen leben und versorgt werden könne. Salomon Jonas stützte seine Argumente durch die Bestimmungen des Generaljudenreglements (von 1750), wonach sein Sohn Mitglied der jüdischen Gemeinde bleiben müsse und er sich als Jude von dieser auch nicht zu trennen habe (Artikel 31). Weiterhin nutzte Salomon Jonas die Bestimmungen des fünften Artikels (Paragraphen 3 und 16), wonach die Privilegien für Schutzjuden nur für ihre Person selbst sowie gegebenenfalls für deren Kinder galten. Waren die Kinder der Schutzjuden jedoch in »mannbaren Jahren«, dann hatten diese entweder Arbeit bei anderen privilegierten Juden anzunehmen oder mussten fortziehen. Solange Meyer Salomon Jonas jüdisch war und bleiben musste, war er also von der Privilegierung seines Vaters abhängig. Seinem Sohn, so Salomon Jonas, könne es nicht erlaubt sein, das väterliche Haus und damit die väterliche Gewalt zu verlassen. Diese Position wurde auch von den Ältesten der jüdischen Gemeinde in Königsberg unterstützt. In ihrem Schreiben an den König geben sie ihrer Sorge Ausdruck, dass eine Entscheidung zu Gunsten Meyer Salomon Jonas' und seiner christlichen Unterstützer die ganze jüdische Gemeinde gefährde:

62 Ebd., fol. 2v.
63 Urteil und Urteilsbegründung des oberburggräflichen Amtes, 7.5.1778, ebd., fol. 7r.
64 Salomon Jonas an König, Königsberg 13.7.1778, ebd., fol. 9r–11v.

»einjeder der ganzen Jüden Gemeinde muß bey gleichem Schicksahl gleiche Verläumdungen befürchten, wenn diese Leute die jezzigen so ganz ungestrafft hingehen. Keiner von uns würde mächtig seyn, sein Vater Recht auszuüben und sein ungehorsahmes Kind in Zucht zu halten, wenn es jenen Leuten frey stehen sollte, einen solchen Ungehorsahm gegen den Willen ihrer Aeltern in Schutz zu nehmen.«[65]

Jeden Eingriff interpretierten die Gemeindeältesten als Bedrohung des innergemeindlichen Zusammenhalts und der hierarchischen Struktur der jüdischen Gemeinde. Meyer Salomon Jonas wurde schließlich ausdrücklich »seinem Vater zur Disposition und väterlichen Züchtigung überlaßen.«[66] Dabei, so das königliche Reskript, sollten sich das Oberburggräfliche Amt und das Konsistorium aus der Erziehung Salomon Jonas' heraushalten. Salomon Jonas wurde angewiesen, seine väterliche Züchtigung in Maßen zu halten sowie sich keiner Praktiken und Hilfsmitteln (wie zum Beispiel Ketten) zu bedienen, da dieses Mittel seien, die legitim allein der Obrigkeit zur Verfügung stünden.[67]

Mincke Ruben

1789 supplizierte die etwa 21-jährige Mincke Ruben, Tochter von Juda Ruben aus Schwerin, an den Herzog von Mecklenburg-Schwerin und bat darum, getauft zu werden.[68] Ihr Beispiel ist geeignet, die zuvor beschriebenen Ereignisse um Meyer Salomon Jonas zu kontrastieren. Die Lebensverhältnisse von Minckes Vater in Schwerin waren prekär. Vermutlich war Juda Ruben nicht im Besitz eines eigenen Schutzprivilegs für den Aufenthalt im Herzogtum, worauf seine Anstellung als Bedienter der jüdischen Gemeinde hinweist.[69] Seine Armut erlaubte ihm 1788 nicht, seiner ältesten Tochter Maltha (oder Mattha) den für eine Eheschließung erforderlichen Brautschatz zu zahlen.[70] In Mincke Rubens erwähnter Bittschrift an den Herzog scheint die missliche Lage durch, mit der sie als taufwillige Jüdin konfrontiert war. Nachdem sie unehelich schwanger geworden war, hatte der Vater ihres Kindes, ein christlicher Unteroffizier, sein Versprechen, sie taufen zu lassen und zu heiraten, nicht eingelöst. Stattdessen beabsichtige er, so Mincke Ruben, eine andere Frau zu ehelichen. Gegen diese Eheschließung setzte sie sich vehement ein, indem sie forderte, die Heirat des Unteroffiziers nicht zu gestatten und ihr einen Teil seiner Pension zu ihrer finanziellen Versorgung zuzugestehen. Da sie von ihrer Familie verstoßen worden sei und in ihrer Situation auch von der jüdischen Gemeinde in Schwerin keine Unterstützung zu erwarten habe, bleibe ihr keine andere Möglichkeit, ihre Interessen durchzusetzen. Ihren Wunsch zu konvertieren erklärte sie mit folgenden Worten:

65 Supplik der Ältesten der Königsbergschen Juden Gemeine an König, 22.2.1779, ebd., fol. 36r.

66 Reskript an Ostpreußische Regierung, 25.1.1779, ebd., fol. 24r.

67 Resolution für den hiesigen Schutzjuden Salomon Jonas, 15.2.1779, ebd., fol. 20r, 20v.

68 Supplik Mincke Ruben, 13.8.1789, LHAS, 2.21–10 Zucht- und Werkhaus Dömitz –Insassenakten– Nr. 871 (Ruben, Mincke).

69 Verzeichnis der Judenschaft, wie solche im October 1782 zu Schwerin gewesen, Stadtarchiv Schwerin, M 2170 o. Z.

70 LHAS, 2.12–4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 291. Über die geringen Heiratschancen von Kindern armer jüdischer Familien: Claudia Ulbrich, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien 1999, S. 197.

»Ich bin dadurch, da ich von einem Christen geschwächet worden, von meinen Eltern so wohl als von allen anverwandten der Jüdischen Nation verlaßen und der Verfolgung ausgesetzt, so das ich mir also genöthiget sehe, die Christliche Religion anzunehmen, mein Judenthum auf ewig abzuschweren, und dagegen den gekreuzigten Heyland Jesu Christi zu meinem Erlöser anzunehmen.«[71]

Durch ihre Hinweise darauf, von der Familie und der jüdischen Gemeinschaft ausgestoßen zu sein, stellte sich Mincke als arme, hilfsbedürftige Frau dar und knüpfte an die obrigkeitliche Fürsorgepflicht an, die sie für sich in Anspruch zu nehmen scheint. Minckes Motive für eine Konversion waren offenkundig stark. Es ging um ihr soziales Überleben und das ihres ungeborenen Kindes. Nach verschiedenen erfolglosen Versuchen, die Tochter von ihrem Vorhaben abzubringen, wandte sich Juda Ruben schließlich an den Herzog. Er bat darum, Mincke »ungesäumt [...] nach dem Zuchthause zu Dömitz transportieren« zu lassen.[72] Und tatsächlich erwirkte er, auf der Grundlage der ihm zukommenden väterlichen Gewalt, dass seine Tochter zur weiteren Disziplinierung dem Zuchthaus überantwortet wurde.[73] Im August 1789 kam Mincke Ruben in das Zucht- und Werkhaus Dömitz, wo sie jedoch Unterricht im Christentum erhielt. Darauf reagierte der Vater mit einer erneuten Supplik an den Herzog. Er bat, die Taufe seiner Tochter nicht zu gestatten. Ihr Wunsch, Christin zu werden, sei, so Juda Ruben, allein eine Rache ihm gegenüber für die von ihm veranlasste Einweisung in das Zuchthaus. Der Tochter gehe es nicht um die Religion, sondern um ihren eigenen Vorteil.[74] Er begründete seine Auffassung mit den *Erfahrungen*, die angeblich bereits mit anderen Konvertiten und Konvertitinnen gemacht worden seien. Da diesem Gesuch Juda Rubens nicht entsprochen wurde, konnte Mincke Ruben schließlich Ende November 1790 getauft werden.[75]

Ohne sozialen Rückhalt in Familie und jüdischer Gemeinde, ohne Aussicht auf eine Heirat sowie mit den durch die uneheliche Schwangerschaft noch stärker verringerten Chancen auf dem (jüdischen) Arbeitsmarkt blieb einem unehelich schwanger gewordenen jüdischen Mädchen aus der Unterschicht gegebenenfalls kaum eine andere Wahl, als die Religion zu wechseln. Während der Zeit des Unterrichts im Christentum und auch nach der Taufe erhielten die Konvertiten und Konvertitinnen in Mecklenburg-Schwerin finanzielle Unterstützung. Und nach der Taufe erschlossen sich den Frauen neue Möglichkeiten auf dem christlichen Heirats- und Arbeitsmarkt, sodass – gemessen an den etwaigen geringen Chancen und Handlungsmöglichkeiten bei einem Verbleib im Judentum – bereits die Möglichkeit, sich neue Handlungsräume durch den Religionswechsel erschließen zu können, ein

71 Supplik Mincke Ruben, 13.8.1789, LHAS, 2.21–10 Zucht- und Werkhaus Dömitz –Insassenakten– Nr. 871 (Ruben, Mincke).

72 Juda Ruben, 25.9.1789, LHAS, 2.12–4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 640, fol. 201v.

73 Mit seinem Handeln war Juda Ruben in Schwerin kein Einzelfall. Um ihre Tochter zu einem besseren Benehmen zu bewegen, hatte 1788 auch Frona Moses, die Mutter von Rebekka Moses darum gebeten, die Tochter »bald möglichst nach dem Zuchthause in Dömitz auf einige Zeit, zum Endzweck ihrer möglichen Besserung« zu bringen: Supplik Witwe Caspar Moses, 2.1.1788, Stadtarchiv Schwerin, M 431.

74 Juda Ruben, 4.1.1790, LHAS, 2.12–4/5 Judenangelegenheiten Mecklenburg-Schwerin Nr. 640, fol. 204ff.

75 Die 22-jährige Mincke Ruben wurde in Dömitz auf den Namen Carlotta Sophia Christina Rubens getauft: Taufregister Dömitz (Zuchthaus), 28.11.1790, LKA Schwerin.

Erfolg darstellen konnte. In ihrer prekären Lage hatte sich Mincke Ruben Handlungsmacht angeeignet und sich dem Zugriff ihres Vaters und seiner väterlichen Gewalt durch Konversion entzogen.

Auf den ersten Blick erscheinen die Beispiele von Mincke Ruben und Meyer Salomon Jonas grundsätzlich ähnlich. Beide hatten ihren Wunsch, konvertieren zu wollen, gegen ihren Vater durchzusetzen. Beide Väter wiederum hatten die Konversionswünsche ihrer Kinder als schikanös wahrgenommen sowie das Verhalten ihrer Kinder gegenüber der christlichen Obrigkeit beklagt, um deren angestrebte Religionswechsel zu verhindern. Während im mecklenburgischen Beispiel Mincke Ruben durch ihren Aufenthalt im Zuchthaus dem Zugriff ihres Vaters entzogen und letztlich getauft wurde, war es Salomon Jonas in Königsberg gelungen, den Religionswechsel seines Sohnes (zunächst) zu unterbinden und das Recht der Kinderzucht und der väterlichen Gewalt über seinen 21-jährigen Sohn beizubehalten. Der Konversionswunsch der Kinder, ihr Alter und die väterliche Gewalt müssen somit mit einer weiteren Kategorie in Relation gesetzt werden, nämlich dem politischen Willen.

Friedrich II. in Preußen bekundete angesichts des angeblich schlechten Benehmens des taufwilligen Meyer Salomon Jonas wenig Absicht, diesen Christ werden zu lassen und bejahte dagegen die Ausübung der väterlichen Gewalt gegenüber dem erwachsenen und religionsmündigen Sohn. Ohne ein Interesse an der Taufe des jungen Mannes war Friedrich II. auch an keiner Intervention bei der väterlichen Züchtigung und Erziehung interessiert. Sein mecklenburgischer Namensvetter agierte dagegen in sehr anderer Weise. Friedrich regierte als Herzog in Mecklenburg-Schwerin seit 1756 bis zu seinem Tod 1785. Seine Politik war vom Pietismus geprägt,[76] was die auffällig zahlreichen Taufen während seiner Regierungszeit erklären mag.[77] Es hing somit auch erheblich vom politischen Willen und der Einstellung des jeweiligen Herrschers ab, ob und unter welchen Umständen erwachsene Kinder gegen den Willen ihrer leiblichen Eltern getauft wurden.

Schlussbemerkungen

Die Frage, wann jüdische Kinder mit der Zustimmung oder auch gegen den Willen ihrer leiblichen Eltern getauft werden durften, erlaubt eine Annäherung an Vorstellungen und Funktionalisierungsweisen von Kindheit und Alter in der Frühen Neuzeit. Altersgrenzen waren, das legen die untersuchten Taufen jüdischer Kinder im 18. Jahrhundert beispielhaft nahe, elastisch, und die Bestimmung von Reife und Erkenntnisvermögen wurde je nach Bedarf ausgehandelt und eingesetzt. Die in diesem Beitrag exemplarisch vorgestellten Taufen jüdischer Kinder waren Gegenstand von Aushandlungsprozessen der leiblichen Eltern und des sozialen Umfelds in der jüdischen, ebenso wie in der christlichen Gemeinde. Dabei blieb die Frage nach dem Alter eher zweitrangig, indem die kindliche Reife und Erkenntnisfähigkeit als zentrale Punkte verhandelt wurden. Befragungen der Kinder etwa sollten deren Urteilsfähigkeit und Verstandesreife in weitgehender Unabhängigkeit vom biologischen Alter ermitteln. Aus personenbezogenen Bewertungen resultierte eine Flexibilität der Altersgrenze

76 Zur Kirchen- und Schulpolitik Herzog Friedrichs etwa: Uvo Hölscher, Die Politik des Herzogs Friedrich von Meklenburg-Schwerin (1756–1785) in Kirchen- und Schulsachen (nach Urkunden dargestellt), in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 51 (1886), S. 190–282.

77 Annekathrin Helbig, Jüdische Konversion im 18. Jahrhundert im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, unveröff. Manuskript der Dissertation, Freie Universität Berlin, 2012, bes. S. 59 f.

bzw. des Alters, indem Kindern verschiedene Reifegrade des Verstandes zugestanden wurden, woraus sich wiederum die Funktionalisierbarkeit von Alter und Kindheit ergab. Es wurde darüber hinaus deutlich, dass Kinder über Handlungsspielräume und Handlungsmacht verfügten und diese gegebenenfalls einsetzten und produktiv machten. Ein großer Anteil bei der Entscheidung über ihre Religionszugehörigkeit mochte unter anderem in ihren gezeigten (bzw. in den ihnen zugestandenen) Fähigkeiten sowie in ihrem gestalterischen Handeln und womöglich auch in ihrer (Selbst-)Darstellung, zum Beispiel innerhalb einer Befragung, gelegen haben. Ferner sind diese Aushandlungsprozesse im Kontext der väterlichen Gewalt und der hierüber im 18. Jahrhundert einsetzenden Diskussion anzusiedeln.[78] Dabei zeigen die Beispiele zum einen, dass Kinder sich durch den Religionswechsel dem Zugriff ihrer Eltern und der väterlichen Gewalt entziehen konnten und entzogen. Hierbei sei nachdrücklich auf die Möglichkeiten der Kinder, sich Handlungsmacht anzueignen, verwiesen. Im Zusammenhang mit Fragen nach Kindheit und Alter ist festzuhalten, dass väterliche Gewalt nicht an einem bestimmten Alter der Kinder festgemacht und daher vielfältigen Konflikten und Aushandlungen unterworfen war. Eltern versuchten, die Reichweite der väterlichen Gewalt über ihre Kinder unabhängig von deren Alter zu interpretieren. Wie besonders das Beispiel Salomon Jonas zeigte, wurde das Alter des Kindes und dessen daraus resultierenden Rechte durch andere landesspezifische Gesetze und Regelungen zum jüdischen Leben ergänzt und vor allem überlagert.

Der Beitrag, den die Auseinandersetzung mit Konversionen von Kindern für eine Geschichte der Kindheit leisten kann, liegt vor allem darin, dass Kinder als handelnde Personen greifbar werden und zugleich als wertgeschätzte Personen, über die gehandelt und über die auch soziale Normen der Zugehörigkeit ausgehandelt wurden. Dass insbesondere junge Kinder aus christlicher Perspektive meist willkommene Konvertitinnen und Konvertiten waren, ist insofern nachvollziehbar, da jüngere Kinder der christlichen Auffassung zufolge leichter religiös erzogen und leichter in das neue christliche Umfeld integriert werden konnten. Bei jungen Männern und Frauen zeigt sich deutlich, dass deren soziale Vorleistung größer sein musste, bis ihre Konversion akzeptiert und angenommen wurde. Ausnahmen, wie im Fall der unehelich schwangeren Mincke Ruben, zeigen, dass Konversionen zugleich in politischen Zusammenhängen betrachtet werden sollten.

Die Ergebnisse des Beitrags ergänzen die in der Forschung diskutierte Spannbreite jüdischer Kindheits- und Jugendkonzepte bis hin zum Erwachsenendasein[79] um eine alltagsgeschichtliche Perspektive. Es wurde deutlich, dass das Erreichen der (juristischen) Volljährigkeit Kinder noch lange nicht unabhängig vom Einfluss der Eltern, respektive der väterlichen Gewalt, machte. Dennoch oder gerade deshalb versuchten sich jüdische Jungen und Mädchen Handlungsmacht anzueignen. Dabei steuerten sie ihre Religionszugehörigkeit und setzten diese strategisch zur Erlangung eigener Ziele ein. Die Geschichten von Konversionen jüdischer Kinder bzw. Jugendlicher beleuchten das empfindliche familiäre System näher und zeugen zugleich von den Handlungsspielräumen von Kindern und Eltern in der Frühen Neuzeit.

78 Jarzebowski, Art. Kindheit, bes. Sp. 577; Scholz-Löhnig, Art. Elternrecht.
79 Horowitz, Jüdische Jugend, S. 114.